

Benutzungsgebührenordnung der Gemeinde Puschwitz

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Puschwitz erhebt als Benutzungsgebühren geldliche Gegenleistung für die Inanspruchnahme für die im Eigentum der Gemeinde Puschwitz befindlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für Maschinen/Geräte und erbrachten Leistungen.
- (2) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen bzw. bei erbrachten Leistungen.
- (2) Sie ist nach der Inanspruchnahme der Anlage, Einrichtung oder Leistung zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzer, mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Nutzung kommunaler Anlagen und Einrichtungen erhoben.
- (2) Im einzelnen sind dies folgende Grundstücke und die sich darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen:
 - Mehrgenerationenraum in Wetro Siedlung Haus 7
 - Versammlungsraum der FFw – Gerätehaus Puschwitz
 - Ferienwohnung in Wetro Siedlung Haus 12Die Benutzung bzw. die Inanspruchnahme der Anlagen, welche im Gebührenverzeichnis unter Punkt 1 näher bezeichnet sind sowie Geräte und Leistungen des Bauhofes.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 – 255,00 EUR zu erheben.
- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Überlassung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich vor der Nutzung fällig, regelmäßig mit der Erteilung der Genehmigung. Sie sind in die Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Der Benutzer hat für die Überlassung der Räume die Miete und die Betriebskosten sowie das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und die festgesetzte Gebühr für sonstige Entleihungen an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

- (2) Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren, insbesondere Sondernutzungsgebühren, erfolgt nur, wenn die Nutzung bzw. Sondernutzung durch höhere Gewalt verhindert wurde.
- (3) Der mietweisen Überlassung des Gebührengegenstandes bedarf es eines schriftlichen Antrages, der mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Gemeindeverwaltung, gestellt werden muss.
Der Antrag soll die genaue Angabe des Nutzers, die Art, den Beginn und die Zeitdauer enthalten. Antragsvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die mietweise Überlassung gilt als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist. Mit der Erteilung der Genehmigung ist die Gebühr, grundsätzlich vor der Nutzung, fällig.
Es erfolgt weiterhin eine kostenlose Nutzung von Räumen für Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen bzw. Kammeraden der FFw.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am 03.03.2022

Stanislaus Ritscher
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis zur Benutzungsgebührenordnung vom 03.03.2022

1. Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten

Objekt	Miete, inkl. Betriebskosten pro Nutzungstag	
Mehrgenerationenraum	50,00 €	
Versammlungsraum FFw Puschwitz	40,00 €	
Ferienwohnung, Haus 12	bis zu 2 Personen	50,00 €
	jede weitere Person	25,00 €

2. Geräte- und Lohnkosten des Bauhofes

	€ pro Stunde
Multicar	20,00
Winterdienststreuer	12,00
Schiebschild	10,00

Die Arbeitsstunde wird mit 45,00 € pro Arbeitskraft berechnet.

Neschwitz den 03.03.2022

Stanislaus Ritscher
Bürgermeister